



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich



Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der
Sensibilisierung von Organisationen der Zivilgesellschaft für den Aufbau
von Kapazitäten und die Umsetzung der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union
(CERV-2024-CHAR-LITI)

Version 1.0
20. März 2024



ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	20.03.2024	▪ Erste Version	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerschaft, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	4
1. Hintergrund	5
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung.....	7
Zielsetzungen.....	7
Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)	7
Förderfähige Maßnahmen (Gegenstand)	11
Erwartete Wirkung	14
3. Verfügbare Mittel	17
4. Zeitplan und Fristen	18
5. Zulässigkeit und Unterlagen	18
6. Förderfähigkeit	20
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	20
Zusammensetzung des Konsortiums	21
Förderfähige Aktivitäten	21
Geografischer Standort (Zielländer)	21
Laufzeit	22
Projektmittel	22
Ethik und Werte der Europäischen Union	22
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	23
Finanzielle Leistungsfähigkeit	23
Operative Leistungsfähigkeit	23
Ausschluss.....	24
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren	25
9. Vergabekriterien	26
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen.....	27
Projektbeginn und Projektlaufzeit.....	27
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag	28
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	28
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten	30
Vorfinanzierungsgarantien	30
Bescheinigungen	31

Haftungsregelung für Rückforderungen.....	31
Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften	31
Sonstige Besonderheiten	31
Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch	31
11. Antragseinreichung	31
12. Hilfe	33
13. Wichtiger Hinweis.....	34

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene Finanzhilfen** im Bereich der Werte der Union im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Den Rechtsrahmen für dieses Förderprogramm der EU bilden:

- die Verordnung 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- der Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)¹ über das CERV-Programm).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2023-2024² und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

Die Aufforderung erstreckt sich auf die folgenden **Themen, die für die fünf Programmschwerpunkte stehen**:

CERV-2024-CHAR-LITI-CHARTER (Thema 1): Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierung für die EU-Charta der Grundrechte

CERV-2024-CHAR-LITI-CIVIC (Thema 2): Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

CERV-2024-CHAR-LITI-LITIGATION (Thema 3): Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

CERV-2024-CHAR-LITI-SPEECH (Thema 4): Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität

CERV-2024-CHAR-LITI-WHISTLE (Thema 5): Unterstützung eines hinweisgeberschützenden Umfelds

Die Projektanträge dürfen jeweils nur zu einem dieser Themen eingereicht werden. Antragsteller, die Projekte zu mehreren Themen vorschlagen möchten, müssen zu jedem Thema jeweils einen gesonderten Vorschlag einreichen.

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des Portals „Funding & Tenders Opportunities“ der EU](#) und die [kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#) (Annotated Grant Agreement; AGA).

¹Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

² Durchführungsbeschluss C(2022) 8588 final der Kommission vom 1.12.2022 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2024.

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Anwendungsbereich, förderfähige Maßnahmen und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10),
 - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im [Online-Handbuch](#) wird Folgendes beschrieben:
 - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),
 - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die Kommentierte Finanzhilfevereinbarung – [AGA](#) enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zu förderfähigen Kosten, Zahlungsplan, Nebenpflichten usw.*).

Es wird auch angeraten, das [Förder- und Ausschreibungsportal](#) und die Website mit den Ergebnissen des Programms [„Rechte, Gleichstellung und Bürgerschaft“](#) zu besuchen, um die Liste der bereits geförderten Projekte einzusehen.

1. Hintergrund

Mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“), die ein breites Spektrum von Grundrechten umfasst, wird nochmals bekräftigt, dass die EU auf den Werten der Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruht. Mit ihrer Verbindlichkeit hat die Unionsrechtsordnung vorbildlichen Grundrechtsschutz entwickeln können.

Zur Verbesserung der Anwendung der Charta und des Wissensstands in der Bevölkerung hat die Europäische Kommission 2020 die **Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU** („Charta-Strategie“³) vorgelegt. In der Charta-Strategie bekräftigte die Kommission ihre Absicht, das Wissen über die Charta und die durch die Charta gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen des

³ COM/2020/711.

Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu fördern. Dabei maß die Kommission insbesondere dem Kapazitätsaufbau zivilgesellschaftlicher Organisationen und Rechteverteidiger eine zentrale Rolle zu, damit diese die Bürger und Bürgerinnen besser bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte können. Überdies regte die Kommission die Mitgliedstaaten an, für die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über deren Grundrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten insbesondere auf die Stärkung lokale Akteure zu setzen.

Im Rahmen der Charta-Strategie hat sich die Kommission dazu verpflichtet, ein günstiges Umfeld für zivilgesellschaftliche Akteure zu fördern, u. a. durch intensivere Bemühungen um Fördermöglichkeiten. Wie im 2022 vorgelegten jährlichen Bericht über die Anwendung der Charta mit dem Titel *„Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU“*⁴ angekündigt, leitete die Kommission 2023 eine Reihe politischer Dialoge zwischen Zivilgesellschaft und nationalen Behörden ein. In der 2023 ausgesprochenen Empfehlung zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen⁵ wurde nochmals hervorgehoben, wie wichtig es ist, dass die nationalen Behörden ein für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger förderliches Umfeld schaffen.

Auch für die Achtung der Grundrechte in der EU und die Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen spielen zivilgesellschaftliche Organisationen eine entscheidende Rolle. Hassrede und Hassverbrechen haben in den letzten Jahren in der EU ein beängstigendes Ausmaß angenommen. Die COVID-Pandemie, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie der neuerliche Gaza-Konflikt haben zu weiterer Polarisierung und zur Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer und intoleranter Äußerungen und Verschwörungstheorien beigetragen. Häufig ist ein Kontinuum festzustellen, wobei Hassrede, insbesondere im Internet, in durch Hass motivierte Angriffe und reale Gewalt übergeht. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die Hassrede und Hasskriminalität bekämpfen, sind häufig in hohem Maße (insbesondere online) Drohungen und Angriffen ausgesetzt. Maßnahmen zur Stärkung ihrer Resilienz gegen Cyberangriffe sind dringend erforderlich. Für den Schutz der Grundrechte (Recht auf freie Meinungsäußerung, Menschenwürde und Nichtdiskriminierung) wie auch für die Aufrechterhaltung funktionierender und pluralistischer Demokratien ist es unerlässlich, Hassrede und Hassverbrechen durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Behörden sowie anderen Interessenträgern zu bekämpfen.

Die Zivilgesellschaft ist auch ein wichtiger Akteur, was die Förderung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 1937/2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, („Hinweisgeber-Richtlinie“) angeht. Meldungen von Hinweisgebern stärken Transparenz und Verantwortlichkeit und sind ein zentraler Bestandteil der Durchsetzungskette des Unions- und einzelstaatlichen Rechts, da sie Behörden Informationen liefern, die zur wirksamen Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen führen. Bei der Meldung von Rechtsverstößen machen Hinweisgeber von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Maßgabe von Artikel 11 der Charta Gebrauch. Zivilgesellschaftliche Organisationen können eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass potenzielle Hinweisgeber Meldungen machen können, ohne Repressalien befürchten zu müssen; dass Personen, die Hinweisgebermeldungen bearbeiten, entsprechend geschult werden und dass die Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisiert wird. Darüber hinaus können zivilgesellschaftliche Organisationen Hinweisgeber beraten und unterstützen.

⁴ COM/2022/716.

⁵ C(2023) 8627 final.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

Schutz, Förderung und Sensibilisierung für Grundrechte durch finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene für die Förderung und Pflege dieser Rechte einsetzen, wodurch sie die Werte der Europäischen Union schützen und fördern und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit stärken und zum Aufbau einer demokratischeren Union und eines demokratischen Dialogs sowie zu Transparenz und verantwortungsvollem Verwaltungshandeln beitragen.

Mit diesem Aufruf werden mehrere politische Initiativen der EU unterstützt, unter anderem: die Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU, der Europäische Aktionsplan für Demokratie, die Empfehlung zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen, die Gemeinsame Mitteilung „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“, die Mitteilung „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ die Mitteilung der Kommission über die Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern auf EU-Ebene, die Berichte über die Rechtsstaatlichkeit, die jährlichen Berichte über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).

Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Rechte und Werte in erster Linie dadurch gefördert, dass zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Kapazitäten und ihr Wissen über die Charta ausbauen und sich aktiv dafür einsetzen, die Achtung der Charta sicherzustellen. Die Projekte können auf nationaler oder transnationaler Ebene durchgeführt werden. Transnationale Projekte werden besonders gefördert.

Projektanträge dürfen jeweils nur zu EINEM dieser Schwerpunktthemen eingereicht werden.

1. Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierung für die EU-Charta der Grundrechte

Laut der Charta-Strategie soll die Charta in den Mitgliedstaaten stärker zur Anwendung kommen, wobei dies insbesondere durch Initiativen zur Sensibilisierung und zum Kapazitätsaufbau erreicht werden soll. Projekte aus diesem Schwerpunktbereich sollen also insbesondere die Grundrechtskenntnisse der relevanten Akteure verbessern. Dabei kommt zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern eine zentrale Rolle zu. Auf dieser Grundlage können nationale, regionale und lokale Behörden als Partner (Mitantragsteller) in geförderte Projekte einbezogen werden, um so gemeinsamen Kapazitätsaufbau und gemeinsame Aufklärungsarbeit zu fördern.

Die im Rahmen dieses Schwerpunkts geförderten Projekte könnten auf den notwendigen Kapazitätsaufbau und die Sensibilisierung für die Charta **im Allgemeinen** abzielen oder auf **eines oder mehrere** der nachstehenden Themenfelder fokussieren:

- *In der Charta verankerte Grundrechte und Sensibilisierung für den Anwendungsbereich der Charta*⁶. Gemäß Artikel 51 gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Angesichts des spezifischen Anwendungsbereichs dieses Instruments, der von demjenigen internationaler Menschenrechtsübereinkünfte abweicht, sowie im Hinblick darauf, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zunehmend auf die Charta Bezug genommen wird, besteht konkreter Bedarf für die Aufklärung darüber, wann genau die Charta Anwendung findet, d. h. darüber, wann es sich um die Durchführung des Rechts der Union handelt, sowie über die in der Charta verankerten Grundrechte. Einschlägige Projekte könnten also auf den Anwendungsbereich der Charta und/oder auf den Gegenstand eines oder mehrerer Charta-Rechte fokussieren.
- *Schutz der Grundrechte im digitalen Zeitalter*. Anknüpfend an den Jahresbericht über die Anwendung der Charta 2021⁷ mit dem Titel „Grundrechte im digitalen Zeitalter“ soll dieser Schwerpunkt den Grundrechtsschutz stärken, indem für den Einsatz in Grundrechte eingreifender Automatisierung strengere Rechenschaftspflichten auferlegt werden. Hierunter fallen Ansätze, die darauf abzielen, Bias und Mehrfach- bzw. intersektionelle Diskriminierung (etwa wegen des Geschlechts sowie anderer Gründe, einschließlich ethnischer Herkunft und Rasse) zu beseitigen und zu bekämpfen, die durch den Einsatz von **Systemen künstlicher Intelligenz** verursacht oder verstärkt wird. Projekte könnten darauf abzielen, Leitlinien (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der geschlechtergerechten Umsetzung), technische Benchmarks und Instrumente zu erstellen, u. a. für die Prüfung von Algorithmen⁸. Es wird erwartet, dass im Zuge der Projekte in dem vom Antragsteller ausgewählten, nachweislich grundrechtsrelevanten Bereich ein konkretes Tool oder ein Benchmark-Verfahren entwickelt wird; dabei gibt es jedoch keine Vorgaben bezüglich des Bereichs oder der Art des Tools (bei dem Tool könnte z. B. um Software, um einen Benchmark-Datensatz, eine Simulationsumgebung oder ein Verfahren handeln).

2. Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

Im Einklang mit der Charta-Strategie und dem Bericht über die Anwendung der Charta 2022 („Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU“) wie auch mit den Feststellungen der 2023 durchgeführten Seminare und Abschlusskonferenz sollten Projekte im Rahmen dieses Schwerpunkts Rechte und Werte fördern, indem sie zivilgesellschaftliche Akteure in die Lage versetzen, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in den im Programm vorgesehenen Bereichen zusammenzuarbeiten. Die Projekte sollten auch dazu beitragen, einen Kommunikationskanal zur EU-Ebene zu schaffen, um über den Zustand des zivilgesellschaftlichen Raums in ihren Ländern zu berichten und etwaige Bedenken zu äußern.

Die Projekte sollten konkret darauf abzielen, ein systematisches und umfassendes Monitoringsystem zu schaffen, mit dem das Umfeld, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen im jeweiligen nationalen Kontext arbeiten, regelmäßig und konsequent

⁶ Projekte in Bezug auf Artikel 45 können sich auch auf „Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit“ erstrecken, soweit diese nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bestandsschutz genießen.

⁷ https://ec.europa.eu/info/files/2021-annual-report-application-charter-fundamental-rights_en

⁸ Eine Erklärung der Ziele und bestimmter Ansätze für die Prüfung von Algorithmen findet man unter: <https://foundation.mozilla.org/en/blog/its-time-to-develop-the-tools-we-need-to-hold-algorithms-accountable/>

anhand der von der Grundrechteagentur (FRA) festgelegten Indikatoren⁹ sowie interner Daten der Organisationen¹⁰ auf eine Verengung des Raums für die Zivilgesellschaft hin überwacht wird, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Verletzung der Grundrechte von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern.

Die Projekte könnten auch den Schutz von zivilgesellschaftlichen Organisationen, deren Mitgliedern und Menschenrechtsverteidigern, die sich für den Schutz und die Förderung angegriffener Unionswerte einsetzen, fördern und verbessern. So könnten die Projekte auch dazu beitragen, zivilgesellschaftliche Akteure nicht nur in deren Widerstandskraft gegen Angriffe (einschließlich Cyberbedrohungen) zu stärken, sondern auch in deren Fähigkeit, die sich durch die Medienkonvergenz ergebenden Möglichkeiten voll zu nutzen, um auf wirksame, sichtbare und wirkungsvolle Weise für den Grundrechtsschutz im digitalen Umfeld einzutreten.

Besondere Förderung gibt es für transnationale Partnerschaften, bei denen Partner in mehreren EU-Mitgliedstaaten voneinander lernen können, sowie für Verbindungen zu relevanten Akteuren auf nationaler Ebene, etwa zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie den nationalen Charta-Kontaktstellen.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

Strategische Rechtsstreitigkeiten über die in der Charta verankerten Rechte tragen zur einheitlicheren Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und zur Durchsetzung der Individualgrundrechte bei.

Strategische Prozessführung kann entscheidend dazu beitragen, die in der Charta verankerten Rechte zu fördern und zu schützen. Da dabei den Anwälten eine Schlüsselrolle zukommt, sollten deren Kapazitäten und Fachwissen über die Charta und die Entwicklung von Rechtsdurchsetzungsstrategien gestärkt werden. Auch die Unterstützung und Hilfe, die zivilgesellschaftliche Organisationen, NMRI sowie Gleichstellungs- und Ombudsstellen den Opfern leisten, sind von entscheidender Bedeutung.

Bei Projekten im Rahmen dieses Schwerpunkts sollten zivilgesellschaftliche Organisationen, Praktiker, Juristen wie auch unabhängige Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Schulungen sowie den Austausch über Wissen und bewährte Verfahren stärken, um durch wirksame Prozessführung auf nationaler und europäischer Ebene den Zugang zu den Gerichten und die Durchsetzung der Unionsrechte, einschließlich der Charta, zu verbessern.

Projekte im Rahmen dieses Schwerpunkts können auch darauf fokussieren, wie Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen, offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) abwehren können.

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität

Hass, in welcher Form und Ausprägung auch immer, ist mit den Werten der EU und den in Artikel 2 des Vertrags und der Charta verankerten Grundrechten unvereinbar. Hass berührt die einzelnen Opfer wie auch die Gruppen, denen sie angehören, er führt zu gesellschaftlicher Polarisierung und lässt breite Bevölkerungsschichten verstummen.

⁹ <https://fra.europa.eu/en/themes/civil-society>

¹⁰ <https://monitor.civicus.org/>

Dies schwächt den Pluralismus und untergräbt respektvolle öffentliche demokratische Debatten. Die Online-Welt hat die negativen Auswirkungen der Hassrede noch verstärkt. Durch Hasskriminalität werden die Grundrechte der Opfer auf Menschenwürde, Gleichheit und Nichtdiskriminierung unmittelbar verletzt. Für die Maßnahmen, die die Kommission zum Schutz der Unionswerte und zur Gewährleistung der Einhaltung der Charta ergreift, ist die Bekämpfung von Hassrede und Hasskriminalität deshalb von besonderer Bedeutung.

Gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates 2008 sind bestimmte Formen von Hassrede und Hasskriminalität auf EU-Ebene als Straftatbestand einzustufen. Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2021 eine Mitteilung angenommen, mit der der Rat der Europäischen Union ersucht wird, die Rechtsgrundlage für die unionsrechtliche Unterstrafestellung über die bereits im Rahmenbeschluss vorgesehenen rassistischen und fremdenfeindlichen Tatbestände hinaus auf andere Formen von Hassrede und Hasskriminalität zu erweitern.

In letzter Zeit ist in Europa eine Besorgnis erregende Zunahme von Hassrede und Hasskriminalität festzustellen – nicht zuletzt durch körperliche und Online-Angriffe auf jüdische und muslimische Gemeinschaften in Europa. Die Gemeinsame Mitteilung „Kein Platz für Hass“ bestätigt, dass die EU fest entschlossen ist, den Hass in allen seinen Erscheinungsformen noch entschiedener zu bekämpfen, indem sie ihre Maßnahmen in den verschiedensten Politikbereichen verstärkt.

In der Mitteilung wird anerkannt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die gegen Hassrede und Hasskriminalität vorgehen, eine wichtige Rolle spielen, weil ihr Handeln die Grundrechte schützt und fördert. Die Projekte im Rahmen dieses Schwerpunkts sollten darauf abzielen, zivilgesellschaftliche Organisationen in die Lage zu versetzen, Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den Behörden einzurichten, um insbesondere die Meldung von Hasskriminalität und Hassrede zu unterstützen, die Unterstützung der Opfer von Hassrede und Hasskriminalität zu gewährleisten und die Strafverfolgung zu unterstützen; dies kann unter anderem durch Schulungen oder durch Methoden und Instrumente zur Datenerhebung geschehen. Die Projekte sollten auch auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Online-Hassrede fokussieren, etwa auf die Meldung von Inhalten an IT-Unternehmen, auf die Entwicklung von Kampagnen, die Narrativen entgegenwirken und aufklären, sowie auf Bildungsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Online-Hassrede verursachten gesellschaftlichen Herausforderungen.

5. Unterstützung eines hinweisgeberschützenden Umfelds

Eine Union der Werte und Rechte beruht auch auf wirksamen Rechtsdurchsetzungssystemen und der effektiven Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen das Unionsrecht. Unterstützt wird die Schaffung eines hinweisgeberfreundlichen Umfelds für die Meldung und Information über Verstöße gegen das Unionsrecht, insbesondere der Aufbau von Kapazitäten für die wirksame Anwendung der **Hinweisgeberrichtlinie** (Richtlinie (EU) 2019/1937). Diese Richtlinie verpflichtet zur Einrichtung interner und externer Meldekanäle sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers; zudem gelten hohe Anforderungen an den Schutz vor Repressalien und diesbezügliche Abhilfemöglichkeiten für Hinweisgeber, die in einer Vielzahl von zentralen Politikfeldern Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Dadurch werden die Grundwerte der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie das in Artikel 11 der Charta verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung gefördert.

Für die wirksame Umsetzung dieser Rechtsnormen kommt zivilgesellschaftlichen Organisationen eine maßgebliche Rolle zu. Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten Hinweisgeber unterstützen und schützen und die Kapazitäten der nationalen Behörden und der Rechtspraktiker ausbauen, um angemessene rechtliche Abhilfe zum Schutz der Hinweisgebern sicherzustellen.

Förderfähige Maßnahmen (Gegenstand)

Folgende Aktivitäten sind förderfähig:

1. Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Sensibilisierungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die darauf abzielen, vor allem das Wissen zivilgesellschaftlicher Organisationen, aber auch die Kenntnisse von Menschenrechtsverteidigern und anderen wichtigen Partnern über die Anwendung der Charta, insbesondere über deren Anwendungsbereich und die in der Charta verankerten Rechte, zu mehren;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen wichtigen Akteuren – z. B. NMRI, Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie mitgliedstaatlichen Behörden (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) – bei der Durchsetzung der Charta;
- Schulungen und Trainerausbildungen für Fachkräfte (z. B. Experten, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Kommunikatoren, Berater für Politik und Interessenvertretung, Fachkräfte nationaler, regionaler und lokaler Behörden), unter anderem durch operative Leitlinien und Lernmittel;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Arbeits- und Lernmethoden, einschließlich Mentoring-Programmen, die auf andere Länder übertragbar sein können, Methoden für die Grundrechtsfolgenabschätzung und die Konsultation interessierter Kreise;
- analytische Tätigkeiten, z. B. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Datenerhebung und Forschung, sowie Erstellung grundrechtebezogener Tools oder Datenbanken (z. B. Rechtsprechungsdatenbanken);
- für die Aufrufschwerpunkte relevante Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Informationsmaßnahmen und Sensibilisierung für die in der Charta verankerten Grundrechte und Rechtsschutzmechanismen;
- Entwicklung von Verfahren, Leitlinien, technischen Benchmarks und Werkzeugen für automatisierte Vorgänge, auch für die Prüfung von Algorithmen, um zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Gleichstellung der Geschlechter und auf Nichtdiskriminierung, beizutragen.

2. Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

- Analytische Tätigkeiten und Erstellung einer Methodik für das Monitoring des zivilgesellschaftlichen Raums in den EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung aller potenziell an derartigen Monitoringaktivitäten mitwirkenden Akteure; Verbesserung der Fähigkeiten der Mitarbeiter – insbesondere in zivilgesellschaftlichen Organisationen – auf dem Gebiet der Durchführung von Monitoringaktivitäten;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, einschließlich potenziell auf andere Länder übertragbarer Verfahren;
- Kommunikationstätigkeiten, einschließlich Informationsmaßnahmen und Sensibilisierung für den aktuellen Stand des zivilgesellschaftlichen Raums, auch in Bezug auf die EU-Ebene;

- Aufbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen für das Monitoring des zivilgesellschaftlichen Raums, einschließlich Entwicklung von Tools und Dienstleistungen zur:
 - Unterstützung und zum Schutz von zivilgesellschaftlichen Organisationen, deren Mitgliedern sowie Menschenrechtsverteidigern, die sich für den Schutz und die Förderung der Unionswerte einsetzen und Drohungen und Angriffen ausgesetzt sind;
 - Erleichterung des Zugangs zu besonderen Verfahren oder Kanälen zur Meldung von Drohungen und Angriffen sowie Dokumentation und Analyse des Umfelds, in dem Organisationen der Zivilgesellschaft tätig sind;
 - Sicherstellung, dass es für die in zivilgesellschaftlichen Organisationen Tätigen und diesen nahestehende Personen, wenn ihre Sicherheit wegen ihrer Arbeit tatsächlich oder möglicherweise gefährdet ist, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Opferhilfeeinrichtungen und Notrufstellen gibt.
- Entwicklung von Synergien und Protokollen für die Zusammenarbeit der Akteure, die sich auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene für den Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums einsetzen, sowie für deren Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Behörden.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

- Aktivitäten, die zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich der für diese tätigen Angehörigen der Rechtsberufe, NMRI, Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie andere Rechteverteidiger in die Lage versetzen sollen, ihr Können und ihre Kapazitäten, was die strategische Prozessführung in Bezug auf die in der Charta verankerten Grundrechte angeht, zu verbessern, unter anderem durch Vertiefung ihrer Kenntnisse über das Vorabentscheidungsverfahren (gemäß Artikel 267 AEUV) und die unionsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten;
- analytische Tätigkeiten, z. B. Datenerhebung und Forschung, sowie die Erstellung von Tools oder Datenbanken (z. B. thematische Rechtsprechungsdatenbanken);
- Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Informationsmaßnahmen und Sensibilisierung für Rechte und Rechtsschutzmechanismen sowie strategische Fälle;
- Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für das Problem offenkundig unbegründeter oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen (Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung).

Bitte beachten Sie, dass bei diesem Schwerpunkt **Prozesskosten nicht förderfähig sind**.

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität

- Aktivitäten zur allgemeinen Aufklärung (insbesondere in Unterricht und Bildung) über die gesellschaftlichen Folgen von Hass und Polarisierung sowie zur Bekämpfung ihrer Hauptursachen;

- Aktivitäten, die zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglichen durch Synergien mit den zuständigen Behörden Hassvorfälle (einschließlich der besonderen Tatumstände) zu melden und Aufzeichnungen darüber zu führen; Aktivitäten zur Mitwirkung an der Gestaltung von Datenerhebungsmethoden und -mechanismen;
- Aktivitäten, die die Unterstützung der Opfer von Hassrede und Hasskriminalität sicherstellen, zur Meldung solcher Vorkommnisse ermutigen und praktische Hilfe bei rechtlichen Schritten sowie geschlechtersensible und psychosoziale Unterstützung bieten;
- Aktivitäten, die die Durchsetzung der geltenden Verbote von Hassrede und Hasskriminalität unterstützen, unter anderem durch Schulungen für Fachleute im Bereich Strafvollzug und Justiz;
- Aktivitäten, um nationale oder lokale Bündnisse zu bilden oder Aktionspläne gegen Hassrede und Hasskriminalität zu erarbeiten sowie um Mechanismen für die strukturierte Zusammenarbeit, insbesondere zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Behörden, im Bereich der Bekämpfung von Hassrede und Hasskriminalität einzurichten oder zu stärken, auch durch Unterstützung von Ermittlungen und Strafverfolgung und Opferschutz;
- Aktivitäten, die die Resilienz zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Hassrede und Hasskriminalität jeglicher Art einsetzen, gegen Drohungen und insbesondere Cyberangriffe stärken;
- Aktivitäten, um Online-Hassrede zu bekämpfen, insbesondere durch Monitoring der Verbreitung von Hassrede in den sozialen Netzwerken und Online-„Ökosystemen“ des Hasses, sowie durch Meldung von Hassrede an IT-Unternehmen und Gestaltung wirksamer Initiativen zur Verhinderung und Bekämpfung von Hassrede. In Betracht kommen Kampagnen oder Bildungsmaßnahmen, die Online-Hassrede und damit verbundenen gesellschaftlichen Problemen entgegenwirken.

5. Unterstützung eines hinweisgeberschützenden Umfelds

- Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, um die geltenden nationalen Gesetze zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie wirksamer durchzusetzen. In Betracht kommen Aktivitäten, die darauf abzielen, die einschlägigen Kapazitäten der in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen und/oder die Kapazitäten der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, der Angehörigen der Rechtsberufe und privater Organisationen, die partnerschaftlich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, auszubauen, unter anderem durch Entwicklung gezielter Leitlinien oder Trainingsmaterialien bzw. Trainerausbildungsprogramme;
- Aktivitäten und Werkzeuge zur Förderung von Sensibilisierungs- und Kommunikationsaktivitäten, um den Kenntnisstand und das Verständnis der Öffentlichkeit, was die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie, das Vorhandensein interner und externer Meldekanäle sowie die bestehenden Abhilfe- und Schutzmaßnahmen gegen Repressalien angeht, zu verbessern;

- analytische Aktivitäten, z. B. Datenerhebung über die von Hinweisgebern gemeldeten Missstände und Fälle von Repressalien, die Entwicklung von Indikatoren für eine wirksame Fallersfassung und Forschung, insbesondere in Bezug auf die Rechtsprechung, sowie die Schaffung von Tools oder anderen Datenbanken (z. B. Erhebung der vorgenannten Daten und Einrichtung einschlägiger Rechtsprechungsdatenbanken);
- Aktivitäten des wechselseitigen Lernens und Aktivitäten, die auf den Austausch über bewährte Verfahren zur wirksamen Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie abzielen, insbesondere in Bezug auf die Einrichtung interner oder externer Meldekanäle, die Bearbeitung von Hinweisgeberrmeldungen, wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und zur Anwendung angemessener rechtlicher Möglichkeiten zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien sowie Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber;
- Aktivitäten, die die Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen verbessern und erleichtern; zum Beispiel indem nationale, regionale oder lokale Protokolle für den Hinweisgeberschutz ausgearbeitet werden oder zur Überprüfung des nationalen Systems des Hinweisgeberschutzes beigetragen wird.

Für alle Themen gilt, dass erwartet wird, dass Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung in der Projektkonzeption und -durchführung durchgehende berücksichtigt werden. Dazu gehört eine geschlechtsspezifische Analyse, die etwaige Unterschiede der Bedürfnisse von Frauen und Männern und der jeweiligen Projektauswirkungen erfasst und die Gleichstellungsperspektive bei der Konzeption der Aktivitäten einbezieht. Die Antragsteller finden die wichtigsten Fragen zur Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse auf der [EIGE-Website](#). Unbeabsichtigte negative Auswirkungen des Projekts auf eines der Geschlechter sind zu vermeiden (Schadensvermeidungsansatz). Es wird erwartet, dass die Antragsteller ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Dasselbe gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Monitoring- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Maßnahmen einbezogen wird, werden als qualitativ wertvoller angesehen.

Erwartete Wirkung

1. Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierung für die EU-Charta der Grundrechte

- Stärkere Sensibilisierung für die Charta und die darin verankerten Grundrechte, die sich an zivilgesellschaftliche Organisationen, NMRI, Gleichstellungs- und Ombudsstellen, andere Rechteverteidiger sowie andere relevante Partner richtet, unter anderem auch an Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene; Ausbau der Kapazitäten der vorgenannten Akteure für die Anwendung der Charta und der darin verankerten Grundrechte im Arbeitsalltag, zum Beispiel durch Grundrechtsfolgenabschätzungen und Beteiligungsmechanismen zur Stärkung der Grundrechtsanwendung;
- verbesserte Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Gleichstellungs- und Ombudsstellen, anderen Rechteverteidigern und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Bezug auf Grundrechtsfragen;

- Stärkung der Prävention von Grundrechtsverletzungen und des Wissens über die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmechanismen, unter anderem – soweit relevant – über die Gestaltung des Vorabentscheidungsmechanismus nach nationalem und Unionsrecht, sowie über die Anwendung dieser Mechanismen zugunsten verschiedener Grundrechtsträger und Gruppen von Grundrechtsträgern, einschließlich Menschen und Gruppen in vulnerabler Lage;
- stärkere Rechenschaftspflicht für die Entwicklung und Nutzung automatisierter Systeme, auch in Bezug auf spezifische Algorithmen und ihre Ergebnisse;
- Ausbau der Kapazitäten, um diskriminierende Verzerrungen automatisierter Systeme zu reduzieren oder ihnen in anderer Weise entgegenzuwirken;
- bessere Kenntnis der Grundrechte, einschließlich der Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung, der rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung und Nutzung automatisierter Systeme und der praktischen Vorgehensweisen zur Gewährleistung der Vorgabeneinhaltung (Compliance).

2. Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

- Mehr Wissen über den aktuellen Stand des zivilgesellschaftlichen Raums in den EU-Mitgliedstaaten, gestützt auf fundierte Erkenntnisse und vergleichbare Indikatoren;
- Stärkung der Beziehungen und Aufbau von Netzwerken unter den Akteuren, die sich auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene für den Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums einsetzen, sowie zwischen diesen Akteuren und den nationalen und europäischen Behörden;
- Intensivierung des Dialogs über den zivilgesellschaftlichen Raum, um die öffentliche Aufmerksamkeit zu steigern, und Entwicklung positiver Narrative über zivilgesellschaftliche Organisationen und Rechteverteidiger, die sich für den Schutz und die Förderung der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einsetzen;
- besserer Schutz und ein sicheres Umfeld für die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihren Mitgliedern und Rechteverteidigern;
- Steigerung der Anzeigequoten für Angriffe auf Akteure sowie schnellere und gezieltere Reaktion auf Anzeigen;
- größere Resilienz zivilgesellschaftlicher Organisationen und Menschenrechtsverteidiger gegen Drohungen und Angriffe, auch gegen solche, die online erfolgen.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

- Verstärkte Sensibilisierung und Information der Angehörigen der Rechtsberufe sowie der Fachleute bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie anderer Rechteverteidiger über das Unionsrecht, einschließlich der Charta und der bestehenden Rechtswegen und Rechtsschutzmechanismen für deren Durchsetzung auf nationaler und europäischer Ebene;

- verstärkte Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über ihre im Unionsrecht, einschließlich der Charta, verankerten Rechte, die bestehenden Rechtswege und Rechtsschutzmechanismen für deren Durchsetzung auf nationaler und europäischer Ebene sowie Sensibilisierung und Information über die von Angehörigen der Rechtsberufe und Fachleuten angebotene Unterstützung;
- bessere Befähigung zivilgesellschaftlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie anderer Rechteverteidiger, Prozessstrategien zu entwickeln, zu kommunizieren und zu vertreten sowie strategische Rechtsstreitigkeiten vor nationale Gerichte und den Europäischen Gerichtshof zu bringen;
- bessere Befähigung der Angehörigen der Rechtsberufe sowie der Fachleute bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungs- und Ombudsstellen sowie anderer Rechteverteidiger, durch Zusammenarbeit und Prozessvertretung in Rechtsstreitigkeiten Einzelpersonen zu helfen, die bestehenden Rechtsschutzmechanismen für die Durchsetzung der ihnen zustehenden unionsrechtlichen Rechte, einschließlich der Charta, vor nationalen und europäischen Gerichten wirksam zu nutzen;
- verstärkte Sensibilisierung für offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung);
- Verbesserung der Kenntnisse über Schutzvorkehrungen und strategischen Schutz vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen.

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität

- Verstärkte Sensibilisierung für die gesellschaftlichen Auswirkungen von Hassrede und Hasskriminalität, unter anderem durch wirksamere Informationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen, die Gefahr laufen, Hasskriminalität zum Opfer zu fallen, um diese, unter anderem in Schulen und Bildungsmaßnahmen, über ihre Rechte aufzuklären;
- bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich Hasskriminalität und Hassrede;
- verstärkte nationale oder lokale Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Behörden, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, Anzeichen für Vorurteile zu erkennen und Straftaten wirksam zu ermitteln und zu verfolgen, auch durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenträgern;
- bessere Erfassung von Hassverbrechen und Datenerhebungsmethoden;
- wirksamere Mechanismen zur Anzeige von Hassrede und Hasskriminalität und zur Steigerung des Anzeigeverhaltens von Opfern und Zeugen;
- bessere Hilfe für Opfer beim Zugang zu fachlicher Unterstützung, die sowohl Opfern als auch Zeugen emotionale Unterstützung, praktische Hilfe und Aufklärung bietet;

- bessere Kenntnis über die Verbreitung von Hass auf den verschiedenen Social-Media-Plattformen („Hass-Ökosysteme“) unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen und sprachlichen Zusammenhänge;
- höhere Wirksamkeit der Melde- und Abhilfeverfahren, die von Social-Media-Plattformen bereitgestellt werden, damit Hassbotschaften schnell geprüft und entfernt werden können;
- stärkere Sensibilisierung der Allgemeinheit für Hassrede und deren negative Auswirkungen auf Demokratie und Pluralismus;
- höhere Resilienz zivilgesellschaftlicher Organisationen in ihrer Arbeit gegen Hasskriminalität betreibende Gruppen und bessere Reaktionsfähigkeit bei Angriffen.

5. Unterstützung eines hinweisgeberschützenden Umfelds

- Stärkere Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit und potenzieller Hinweisgeber über die bestehenden Meldekanäle und -verfahren sowie die in der Hinweisgeberrichtlinie vorgesehenen Rechte der Hinweisgeber, damit die die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze verstärkt und wirksam durchgeführt werden;
- Ausbau der Kapazitäten und des Kenntnisstands der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls anderer Vertreter, etwa der im Bereich des Hinweisgeberschutzes tätigen nationalen Behörden oder Fachleute, über die ordnungsgemäße Anwendung der an private Organisationen und öffentliche Einrichtungen gerichteten Bestimmungen der Richtlinie;
- wirksamere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie, unter anderem durch bessere Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft;
- bessere Datenerhebung über Hinweisgebermeldungen und Fälle von Repressalien sowie bessere Fähigkeit der nationalen Systeme, diese Meldungen und Fälle zu erfassen und die Wirksamkeit der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu bewerten.

3. Verfügbare Mittel

Die verfügbaren Mittel im Rahmen dieser Aufforderung werden auf **16 000 000 EUR** veranschlagt.

Spezielle Informationen über die Mittel für die einzelnen Themen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Thema	Bereitgestellte Haushaltsmittel
1 – CERV-2024-CHAR-LITI-CHARTER	3 100 000 EUR
2 – CERV-2024-CHAR-LITI-CIVIC	3 000 000 EUR
3 – CERV-2024-CHAR-LITI-LITIGATION	2 400 000 EUR
4 – CERV-2024-CHAR-LITI-SPEECH	5 500 000 EUR
5 – CERV-2024-CHAR-LITI-WHISTLE	2 000 000 EUR

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder diese – abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung – zwischen den verschiedenen Schwerpunkten umzuverteilen.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	23. April 2024
Ende der Einreichungsfrist:	<u>18. September 2024 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	Oktober 2024 – Februar 2025
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	März 2025
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung:	Juni 2025

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Die Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Für die Einreichung von Vorschlägen (einschließlich der Anhänge und Nachweise) sind die *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare zu verwenden (⚠️ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – diese dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B – enthält die technische Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C – enthält zusätzliche Projektdaten und Angaben zum Beitrag des Projekts zu den Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen*)
- Vorgeschriebene Anhänge (*Vorlagen, die auf dem Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengefügt und hochgeladen werden können*):
 - detaillierte Kostenaufstellung/Kostenrechner: *entfällt*

Nachweise

- Lebensläufe (Standard) für das Projektkernteam
- Tätigkeitsberichte für das letzte Jahr (*entfällt für neu gegründete Organisationen*);
- Liste früherer Projekte (*wichtige Projekte der letzten 4 Jahre*) (*Vorlage in Teil B*) (*entfällt für neu gegründete Organisationen*);
- für Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) beteiligt sind: Kinderschutzstrategie für die vier in den Kinderschutznormen [Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche

 Hinweis: Der jährliche Tätigkeitsbericht ist ein Bericht über die Aktivitäten und Projekte Ihrer Organisation (NICHT Finanzprüfbericht oder Bilanz).

Bei der Vorschlagseinreichung müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Außerdem müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und dass alle Teilnehmer die Voraussetzungen für den Empfang einer EU-Finanzhilfe erfüllen (insbesondere im Hinblick auf Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Dies ist vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung von jedem Begünstigten und jeder verbundenen Stelle durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut zu bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Nachweise werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und ausdrückbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.

Möglicherweise werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterlagen angefordert (*für die Validierung der juristischen Person, die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen.

6. Förderfähigkeit

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsteller (Hauptantragsteller „Koordinator“, Mit Antragsteller und verbundene Einrichtungen) folgende Bedingungen erfüllen:

- Hauptantragsteller (d. h. der „Koordinator“): juristische Personen ohne Erwerbscharakter (privatrechtliche Einrichtungen);
- Mit Antragsteller: juristische Personen mit oder ohne Erwerbscharakter (öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtungen). Organisationen mit Erwerbscharakter können nur gemeinsam mit privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter einen Antrag stellen;
- Sitz in einem der förderfähigen Länder; dies sind:
 - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG))

Sonstige Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:

- Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder (EU-Mitgliedstaaten) durchgeführt werden.
- Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- Es kann sich um ein nationales oder transnationales Projekt handeln; der Antrag kann eine oder mehrere Organisationen umfassen (Hauptantragsteller und Mit Antragsteller).

Vor der Vorschlagseinreichung müssen die Begünstigten und verbundenen Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registriert und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert sein. Zu Validierungszwecken werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Sachleistungen erbringende Dritte usw. (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmern, deren Unternehmen keine von der natürlichen Person gesonderte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach ihrem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen; sie

müssen Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten, die den von juristischen Personen gebotenen gleichwertig sind.¹¹

EU-Einrichtungen – EU-Einrichtungen (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können NICHT Teil des Konsortiums sein.

Verbände und Interessengemeinschaften – Unternehmen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „Alleinbegünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.¹² ⚠ Hinweis: Wird die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt, so sollten diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen (z. B. Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹³ unterliegen) gelten besondere Regelungen. Diese Einrichtungen können in keinerlei Eigenschaft teilnehmen, weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

i Weitere Informationen: [siehe Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens einem Antragsteller (Begünstigten, nicht verbundenen Einrichtungen) besteht.

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 genannten Maßnahmen.

Die Projekte sollten die Ergebnisse, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme durchgeführter Projekte erzielt wurden, berücksichtigen. Die Komplementaritäten sind in den Projektvorschlägen zu beschreiben (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU im Einklang stehen (z. B. mit der Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik).

Es ist nicht zulässig, Dritte finanziell zu unterstützen.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Die Projekte können auf nationaler oder transnationaler Ebene durchgeführt werden.

¹¹ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

¹² Begriffsbestimmungen: siehe Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹³ Hinweis: Die offizielle Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt des [Sanktionsplans der EU](#).

Laufzeit

In der Regel beträgt die Projektlaufzeit 12 bis 24 Monate.

Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet sind und im Wege einer Änderung erfolgen.

Projektmittel

Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag): unbegrenzt.

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger sein als der beantragte Betrag.

Ethik und Werte der Europäischen Union

Die Projekte müssen Folgendem genügen:

- höchsten ethischen Standards;
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- den sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten dazu beitragen, die Handlungskompetenz von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt gleichermaßen zu stärken, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte genießen. Dabei ist auch anzustreben, die Diskriminierung, der bestimmte Gruppen (wie auch die von Mehrfachdiskriminierung Betroffenen) ausgesetzt sind, abzubauen und auf die Gleichstellung dieser Personen hinzuwirken. Bei den Vorschlägen ist die Geschlechter- und Nichtdiskriminierungsperspektive zu berücksichtigen und eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektmaßnahmen anzustreben. Wichtig ist außerdem, dass die Begünstigten die erhobenen Einzeldaten nach Möglichkeit nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufschlüsseln.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie die ethischen Grundsätze und die Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) beteiligt sind, müssen darüber hinaus eine Kinderschutzstrategie vorweisen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe“ ([Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#)) genannten Bereiche abdeckt. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Rekrutierung der Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Es muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden geben, einschließlich Regeln für die Berichterstattung und Fortbildungen.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über für die Umsetzung sämtlicher Projekte ausreichende Kapazitäten verfügen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie im Zuge der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, von einem zugelassenen externen Prüfer erstellter Prüfungsbericht, der die ordnungsgemäße Rechnungslegung für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt, usw.*). Die Analyse beruht auf neutralen Finanzkennzahlen, berücksichtigt werden aber auch andere Aspekte wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren durchgeführt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht als öffentliche Stellen gegründete Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler oder nationaler Behörden) oder internationale Organisationen;
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Bei Bedarf werden auch verbundene Einrichtungen einer solchen Überprüfung unterzogen.

Wenn wir Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend halten, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe nachstehend, Abschnitt 10*);
- die Auszahlung der Vorfinanzierung in Teilbeträgen;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*);

oder

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten;
- verlangen, dass Sie als Teilnehmer ersetzt werden, oder, erforderlichenfalls, den gesamten Vorschlag ablehnen.

 Weitere Informationen: [siehe *Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)*](#).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen, was **Know-how, Qualifikationen** und **Ressourcen** angeht, in der Lage sein, die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Anteil beizutragen (unter anderem müssen sie hinreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art nachweisen können).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium „Qualität“ auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, wobei auch die (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen berücksichtigt werden oder, in Ausnahmefällen, die vorgeschlagenen Maßnahmen, durch die diese Ressourcen bis zum Beginn der Aufgabenausführung erlangt werden sollen.

Ist die Bewertung des Vergabekriteriums positiv, so wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben nachweisen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der für die Projektverwaltung und -durchführung zuständigen Mitarbeitenden;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer
- Tätigkeitsberichte der Antragsteller des letzten Jahres – entfällt für neu gegründete Organisationen
- Aufstellung früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre) – dieser Punkt entfällt für neu gegründete Organisationen.

Zusätzliche Nachweise können angefordert werden, falls diese zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich sind.

Öffentliche Einrichtungen, mitgliedstaatliche Organisationen und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, die einer **Ausschlussentscheidung der EU** unterliegen oder sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und deshalb von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁴:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren gegen unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haftende Personen);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich seitens Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellers);
- schweres berufliches Fehlverhalten¹⁵ (einschließlich seitens Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlicher Eigentümer oder für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfvereinbarung wesentlicher Personen);

¹⁴ Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹⁵ Zu beruflichem Fehlverhalten zählen: Verletzung ethischer Normen des Berufsstands, sich auf die berufliche Glaubwürdigkeit auswirkendes rechtswidriges Verhalten, falsche Angaben/falsche Auskünfte, Beteiligung an einem Kartell oder sonstigen wettbewerbsverfälschenden Vereinbarungen, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse oder der Versuch, von Behörden vertrauliche Informationen zu erlangen, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

- vollendeter Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten mit Terrorismusbezug (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch seitens Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlicher Eigentümer oder für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfvereinbarung wesentlicher Personen);
- erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptverpflichtungen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfvereinbarung, einer Auszeichnung, einem Sachverständigenvertrag o. ä. (auch seitens Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlicher Eigentümer oder für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfvereinbarung wesentlicher Personen);
- Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (einschließlich seitens Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlicher Eigentümer oder für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfvereinbarung wesentlicher Personen);
- Gründung in einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich in der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (einschließlich seitens Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlicher Eigentümer oder für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfvereinbarung wesentlicher Personen).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁶:

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben,
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Alle Anträge werden von einem **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) geprüft. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden (für jedes einzelne Thema) im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien geprüft (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend nach der erzielten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb eines Themas oder Budgets) wird eine **Prioritätsrangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die Gruppen gleichrangiger Vorschläge nacheinander in absteigender Rangfolge geordnet:

¹⁶ Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Das Bewertungsergebnis wird für alle Vorschläge mitgeteilt (**Schreiben mit dem Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Es besteht keine Verpflichtung zur Förderung. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung der juristischen Person, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ist die Vorschriftseinhaltung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegebenen Fristen und Verfahren) **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff laufen (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das „Funding & Tenders Opportunities“-Portal](#)*) Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Die **Vergabekriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- 1. Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf/Relevanz für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung gegenseitigen Vertrauens/grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)
- 2. Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verbindungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Projektdurchführung mit angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung unter den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Berücksichtigung ethischer Fragen und Maßnahmen/Grundsätze zur Sicherstellung der Einhaltung der Unionswerte; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgeschlagenen

Zeitraumens; finanzielle Machbarkeit (hinreichende/angemessene Mittelausstattung für eine ordnungsgemäße Durchführung); Kostenwirksamkeit (optimales Preis-Leistungs-Verhältnis) (40 Punkte)

- 3. Auswirkungen:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen / breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristiger Wirkung; Potenzial für positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität	entfällt	40
Auswirkungen	entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, die den Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung – im Rahmen der verfügbaren Mittel (d. h. bis zur Obergrenze) – berücksichtigt. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfvereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfvereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die Finanzhilfebedingungen, insbesondere in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal im Bereich [Referenzdokumente](#).

Projektbeginn und Projektlaufzeit

Beginn und Laufzeit des Projekts werden in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). In der Regel beginnt die Förderung nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung, spätestens jedoch sechs Monate nach der Unterzeichnung. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Vorschlagseinreichung liegen.

Projektlaufzeit: *siehe Abschnitt 6 oben*.

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung aufgeführt.

Bei Veranstaltungen müssen die Begünstigten alle Veranstaltungsteilnehmer bitten, an der EU-Erhebung zum Thema Justiz, Rechte und Werte teilzunehmen. Mit dieser Erhebung erfasst die Vergabebehörde den Erfolg von Veranstaltungen, die zur Fortbildung, zum gegenseitigen Lernen und zur Sensibilisierung durchgeführt werden. Die Begünstigten erhalten einen Link zu der Erhebung, der an die Teilnehmer weiterzuleiten ist. Sie können auf die Erhebungsergebnisse für ihr Projekt zugreifen und diese für ihre Projektbewertung nutzen. Die Vergabebehörde wird die Ergebnisse aller im Rahmen des CERV-Programms geförderten Projekte zusammenfassen.

Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfvereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Projektbudget (Höchstbetrag der Finanzhilfe): *siehe Abschnitt 6 oben.*

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine haushaltsbasierte Finanzhilfe mit gemischten Istkosten (tatsächlich entstandene Kosten zusammen mit Kostenbestandteilen je Leistungseinheit und Pauschalkostenbestandteilen). Dies bedeutet, dass NUR bestimmte Arten von Kosten (förderfähige Kosten) erstattet werden, und diese auch nur, wenn sie *tatsächlich* für Ihr Projekt entstanden sind (NICHT die *veranschlagten* Kosten). Für Kosten je Leistungseinheit und Pauschalen können Sie die Beträge wie in der Finanzhilfvereinbarung erklärt berechnen (*siehe Artikel 6 und Anhang 2 und 2a*).

Die Kosten werden zu dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Fördersatz (**90 %**) erstattet.

Mit der Finanzhilfe darf KEIN Gewinn erzielt werden (d. h. Einnahmen + EU-Zuschuss dürfen die Kosten nicht übersteigen). Organisationen mit Erwerbscharakter müssen ihre Einnahmen angeben. Erzielte Gewinne ziehen wir vom endgültigen Finanzhilfebetrag ab (*siehe Artikel 22.3*).

Bitte beachten Sie außerdem, dass der endgültige Finanzhilfebetrag bei Nichteinhaltung der Finanzhilfvereinbarung (*z. B. bei unsachgemäßer Durchführung, Verletzung von Verpflichtungen usw.*) gekürzt werden kann.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

- A. Personalkosten
 - A.1 Personal, A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag, A.3 Abgeordnete Personen
 - A.4 KMU-Inhaber und natürliche Personen als Begünstigte
 - A.5 Freiwillige
- B. Kosten für Untervergabe
- C. Anschaffungskosten

- C.1 Reise- und Aufenthaltskosten
- C.2 Ausrüstung
- C.3 Sonstige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen
- E. Indirekte Kosten

Bei diesem Aufruf geltende besondere Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Kosten:

- Personalkosten:
 - KMU-Inhaber/natürliche Personen, Kosten je Leistungseinheit¹⁷: Ja
 - Kosten je Einheit für Freiwillige¹⁸: Ja (ohne indirekte Kosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten je Einheit¹⁹: Ja
- Kosten für Ausrüstung: Abschreibung
- Andere Kostenkategorien:
 - Kosten für die finanzielle Unterstützung Dritter: nicht zulässig
- Pauschalsatz für indirekte Kosten: 7 % der förderfähigen direkten Kosten (Kategorien A-D, mit Ausnahme der Kosten für Freiwillige und gegebenenfalls ausgenommene spezifische Kostenkategorien)
- MwSt: Nicht abzugsfähige MwSt ist förderfähig (bitte beachten Sie jedoch, dass seit 2013 MwSt, die von Begünstigten gezahlt wird, die eine öffentliche Stelle sind und als staatliche Behörde fungieren, NICHT förderfähig ist).
- Sonstiges:
 - Kostenlose Sachbeiträge sind zulässig, aber kostenneutral, d. h. sie können nicht als Kosten deklariert werden.
 - Auftaktveranstaltung: Kosten für die von der Vergabebehörde organisierte Auftaktveranstaltung (Reisekosten für maximal 2 Personen, Rückreiseticket nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht) sind nur förderfähig, wenn die Veranstaltung nach dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Datum für den Projektstart stattfindet. Der Starttermin kann erforderlichenfalls durch eine Änderung angepasst werden.
 - Projektwebsites: Kommunikationskosten für die Präsentation des Projekts auf Websites oder Social-Media-Konten der Teilnehmer sind förderfähig; Kosten für *separate* Projektwebsites sind nicht förderfähig.
 - Sonstige nicht förderfähige Kosten: Nein

¹⁷ [Beschluss](#) der Kommission vom 20. Oktober 2020 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten von kleinen und mittleren Unternehmen und Begünstigten, die natürliche Personen sind und für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms geleistete Arbeit kein Gehalt beziehen (C(2020) 7715).

¹⁸ [Beschluss](#) der Kommission vom 10. April 2019 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von Freiwilligen geleistete Arbeit (C(2019) 2646).

¹⁹ [Beschluss](#) der Kommission vom 12. Januar 2021, wonach die Verwendung von Kosten je Einheit für Reise, Unterkunft und Aufenthalt im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 zulässig ist (C(2021) 35).

⚠️ **Kosten für Freiwillige** – Kosten für Freiwillige sind keine klassische Kostenkategorie. Es entstehen keine Kosten, weil Freiwillige kostenlos arbeiten; sie können allerdings trotzdem in Form von vorab festgelegten Kosten je Einheit (je Freiwilliger) in den Finanzplan aufgenommen werden, sodass Sie die Möglichkeit haben, die von Freiwilligen geleistete Arbeit für die Finanzhilfe zu nutzen (weil sich auf diese Weise der Erstattungsbetrag auf bis zu 100 % der normalen Kosten (d. h. anderer Kostenkategorien als Freiwillige) erhöhen lässt). Weitere Informationen sind der [AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung, Artikel 6.2.A.5](#) zu entnehmen.

Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung erhalten Sie normalerweise eine **Vorfinanzierung**, um mit der Projektarbeit beginnen zu können (Startkapital von normalerweise **80 %** des maximalen Finanzhilfebetrags; in Ausnahmefällen gibt es nur eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten bzw. (falls erforderlich) Sicherheitsleistung ausgezahlt – wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme der früheren Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.

⚠️ Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder der EU (der Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) Beträge schuldet. Solche Verbindlichkeiten werden von uns gemäß den Bedingungen in der Finanzhilfvereinbarung (*siehe Artikel 22*) verrechnet.

Beachten Sie bitte auch, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, über die gesamte geleistete Arbeit und die angegebenen Kosten Buch zu führen.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, sofern sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern dies mit uns vereinbart wurde, kann die Bankgarantie durch die Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben (*Artikel 23*).

Bescheinigungen

Je nach Art der Maßnahme, Höhe des Finanzhilfebetrages und Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen wird in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- Begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag*
 - bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*
- oder
- individuelle finanzielle Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde verlangen, dass verbundene Einrichtungen gesamtschuldnerisch (mit ihrem Begünstigten) haften.

Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen: Ja

Sonstige Besonderheiten

entfällt

Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen: [siehe die AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung.](#)

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Portals „Funding & Tenders“ einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Konto für Nutzer erstellen](#), um das Einreichungssystem nutzen zu können; dies ist die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Aufruf.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) Vorschlagseinreichung

Vorschläge sind über das elektronische Einreichungssystem einzureichen. Sie können das System im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) über die Themenseite aufrufen. (Wenn Sie zur Einreichung eines Vorschlags eingeladen wurden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein, und zwar wie folgt:

- Teil A enthält verwaltungstechnische Angaben zu den antragstellenden Organisationen (dem künftigen Koordinator, den Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partnern) und zu dem zusammenfassenden Finanzplan zum Vorschlag. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) enthält den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Fristablauf wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Web-Formular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie den Sachverhalt darlegen und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (diese betreffen spezifische Fragen zu offenen Aufrufen; sie sind nicht anwendbar auf Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist),
- [FAQ-Portal](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da auf dieser Seite die Aktualisierungen dieses Aufrufs veröffentlicht werden. (Im Falle von Einladungen werden Ihnen Aktualisierungen direkt von uns mitgeteilt.)

Kontakt

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht die IT betreffen, sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten: FACEA-CERV@ec.europa.eu oder an die [Nationale CERV-Kontaktstelle für Ihr Land](#) (vgl. dazu [Website des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“](#)).

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welchen Aufruf (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Fristablauf aus, um zu vermeiden, dass noch in letzter Minute **technische Probleme** auftreten. Das Risiko für Probleme, die bei Einreichung in letzter Minute auftreten (z. B. wegen *Überlastung*), tragen Sie allein. Die in diesem Aufruf genannten Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Auf dieser Seite werden Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zu diesem Aufruf veröffentlicht (Aktualisierungen von Aufruf oder Themen).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags erklären die Teilnehmer ihr **Einverständnis**, das elektronische Datenaustauschsystem gemäß den [Portal-Geschäftsbedingungen](#) zu verwenden.
- **Registrierung** – Vor der Antragseinreichung müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Konsortialrollen** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie die Organisationen berücksichtigen, die Ihnen bei der Zielerreichung und Problemlösung helfen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zuweisen werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie sind, was die EU-Mittel angeht, keine formellen Begünstigten). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte sich normalerweise in Grenzen halten; Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von Begünstigten/verbundenen Einrichtungen) ausgeführt werden. Belaufen sich die Unteraufträge auf mehr als 30 % der gesamten förderfähigen Kosten, so ist dies im Antrag zu begründen.

- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator bestimmen, der für das Management und die Koordinierung des Projekts zuständig ist und das Konsortium gegenüber der Vergabestelle vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem einzigen Begünstigten ist dieser automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen teilnehmen (d. h. Einrichtungen, die mit einem Begünstigten verbunden sind und an der Maßnahme mit denselben Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, die Finanzhilfe jedoch nicht unterzeichnen und daher nicht selbst Begünstigte werden). Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe, weshalb sie (genauso wie die Begünstigten) alle Aufrufbedingungen erfüllen müssen und validiert sein müssen; ggf. werden sie jedoch bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen haben) teilnehmen. Da sie ohne Fördermittel teilnehmen, ist keine Validierung erforderlich.

- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen für die Vorgehensweise bei außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen zu treffen (dies gilt auf jeden Fall, auch wenn es nicht in der Finanzhilfevereinbarung vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfemittel gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seine Finanzhilfemittel einem anderen Begünstigten zuweisen). Es ist also möglich, in der Konsortialvereinbarung die Anpassung der EU-Finanzhilfe an die Erfordernisse Ihres Konsortiums vorzusehen, was auch bei Streitigkeiten zu Ihrem Schutz beitragen kann.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Projektdurchführung sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte usw.*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, soweit diese nicht förderfähig (oder überhöht) sind.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einer Einzelfallprüfung unterzogen (in diesem Fall sind Kosten für Maßnahmen vor dem Projektstart/der Vorschlagseinreichung nicht erstattungsfähig).
- **Gewinnverbot** – Mit Finanzhilfen darf KEIN Gewinn erzielt werden (d. h. Einnahmen + EU-Zuschuss dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.
- **Keine Kumulierung von Fördermitteln/keine Doppelfinanzierung** – Es ist streng verboten, Mittel aus dem EU-Haushalt zu kumulieren (außer im Rahmen von „EU-Synergiemaßnahmen“). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei EU-Finanzhilfen zugewiesen werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, sind die Projekte als verschiedene Maßnahmen zu konzipieren, mit klarer Abgrenzung und Trennung der einzelnen Finanzhilfen (ohne Überschneidungen).
- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen** – Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt sind und NICHT doppelt deklariert werden (siehe [AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen desselben Aufrufs einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden ersucht, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die Aufrufbedingungen, die in diesem Aufforderungsdokument (und in den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegt sind. Vorschläge, die nicht alle Aufrufbedingungen erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen. Wenn einer von ihnen die Kriterien nicht erfüllt, muss er ersetzt werden; andernfalls wird der gesamte Vorschlag abgelehnt.

- **Annullierung** – Unter Umständen kann es erforderlich sein, den Aufruf zu annullieren. In diesem Falle werden Sie darüber mittels einer Aktualisierung des Aufrufs oder des Themas informiert. Bitte beachten Sie, dass bei Annullierung kein Entschädigungsanspruch besteht.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektübersicht/-zusammenfassung sollte jedoch immer auf Englisch abgefasst werden). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, den gesamten Antrag auf Englisch zu formulieren. Wenn Sie das Aufforderungsdokument in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, beantragen Sie dies bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des Aufrufs (Kontaktangaben: *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen jedes Jahr auf der [„Europa“-Website](#) veröffentlicht.

Veröffentlicht werden:

- die Namen der Begünstigten,
- die Adressen der Begünstigten,
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- der höchste gewährte Betrag.

Auf die Veröffentlichung kann (auf begründeten und ordnungsgemäß substantiierten Antrag hin) ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre in der EU-Charta der Grundrechte verankerten Rechte und Freiheiten oder Ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet.

- **Datenschutz** – Die Vorschlagseinreichung im Rahmen dieses Aufrufs ist mit der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe sowie ggf. der Überwachung, Bewertung und Kommunikation im Rahmen des Programms. Nähere Einzelheiten siehe [Datenschutzerklärung für das „Funding & Tenders Opportunities“-Portal](#).